

Begründung

Allgemeiner Teil

Der Entwurf dient der Anpassung der Eigentümerkontrollverordnung 2016 (EKV 2016) an die delegierte Verordnung (EU) 2017/1946 zur Ergänzung der Richtlinien 2004/39/EG und 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates durch technische Regulierungsstandards für eine erschöpfende Liste der Informationen, die interessierte Erwerber in die Anzeige des beabsichtigten Erwerbs einer qualifizierten Beteiligung an einer Wertpapierfirma aufnehmen müssen, ABl. Nr. L 276 vom 26.10.2017 S. 32.

Die delegierte Verordnung (EU) 2017/1946 legt die Liste der Informationen fest, die gemäß Art. 12 Abs. 8 in Verbindung mit Art. 13 Abs. 4 der Richtlinie 2014/65/EU über Märkte für Finanzinstrumente sowie zur Änderung der Richtlinien 2002/92/EG und 2011/61/EU (Neufassung), ABl. Nr. L 173 vom 12.06.2014 S. 349, zuletzt geändert durch die Richtlinie (EU) 2016/1034, ABl. Nr. L 175 vom 30.06.2016 S. 8 in der Fassung der Berichtigung ABl. Nr. L 278 vom 27.10.2017 S. 56 (MiFID II) vom interessierten Erwerber einer qualifizierten Beteiligung an einer Wertpapierfirma der zuständigen Behörde zu übermitteln sind. Dementsprechend sieht die Regierungsvorlage für das 2. Materien-Datenschutz-Anpassungsgesetz 2018 (108 BlgNR 26. GP) in § 16 Abs. 3 des Wertpapieraufsichtsgesetzes 2018 (WAG 2018), BGBl. I Nr. 107/2017, auch nur mehr für Wertpapierdienstleistungsunternehmen eine entsprechende Verordnungsermächtigung vor. Daher besteht im Bereich der Wertpapierfirmen künftig keine Rechtsgrundlage mehr für eine Festlegung der in Eigentümerkontrollverfahren vorzulegenden Informationen durch eine Verordnung der FMA. Der Entwurf sieht daher vor, Anzeigen betreffend den Erwerb oder die Veräußerung von Beteiligungen an Wertpapierfirmen aus dem Anwendungsbereich der EKV 2016 auszunehmen.

Der Entwurf sieht weiters vor, dass bei Anzeigen betreffend Beteiligungen an Wertpapierdienstleistungsunternehmen zukünftig ebenfalls nur Informationen gemäß der delegierten Verordnung (EU) 2017/1946 vorzulegen sind. Wertpapierdienstleistungsunternehmen sind vom Anwendungsbereich der MiFID II grundsätzlich ausgenommen (Art. 3 MiFID II) und befinden sich daher auch nicht im unmittelbaren Anwendungsbereich der delegierten Verordnung (EU) 2017/1946 (vgl. deren Art. 1). Aufgrund der sachlichen Nähe zwischen Wertpapierdienstleistungsunternehmen und Wertpapierfirmen ist es aber zielführend, zwischen Wertpapierfirmen und -dienstleistungsunternehmen für einen größtmöglichen Gleichklang der vorzulegenden Informationen zu sorgen. Änderungen in den Eigentumsverhältnissen führen in der Praxis auch immer wieder zu Änderungen der Geschäftsmodelle und zu einem Wechsel der Konzession von einem Wertpapierdienstleistungsunternehmen auf eine Wertpapierfirma und umgekehrt. Bisher sind für Wertpapierdienstleistungsunternehmen grundsätzlich die Informationen gemäß Abschnitt 2 der EKV 2016 vorzulegen, wobei § 7 Abs. 2 gewisse Erleichterungen vorsieht. Zukünftig sollen sich die vorzulegenden Informationen an der delegierten Verordnung (EU) 2017/1946 orientieren. Im Hinblick auf Informationen, deren Vorlage aufgrund der eingeschränkten Tätigkeiten von Wertpapierdienstleistungsunternehmen im Allgemeinen nicht erforderlich ist, sind im Entwurf zusätzliche Erleichterungen gegenüber der delegierten Verordnung (EU) 2017/1946 vorgesehen.

Besonderer Teil

Zu Z 1:

Die Bezeichnung der Verordnung wird angepasst, um auszudrücken, dass Anzeigen über Beteiligungen an Wertpapierfirmen nicht länger von der EKV 2016 geregelt werden.

Zu Z 2, 3, 5, bis 8 (§§ 1, 2, 4, 7):

Bezugnahmen auf Anzeigen betreffend Beteiligungen an Wertpapierfirmen werden gestrichen, da sie nicht mehr von der EKV 2016 geregelt werden. Die in Verfahren betreffend Wertpapierfirmen vorzulegenden Informationen werden abschließend durch die delegierte Verordnung (EU) 2017/1946 geregelt. Dementsprechend sieht die Regierungsvorlage für das 2. Materien-Datenschutz-Anpassungsgesetz 2018 (108 BlgNR 26. GP) in § 16 Abs. 3 WAG 2018 auch nur mehr für Wertpapierdienstleistungsunternehmen eine entsprechende Verordnungsermächtigung vor. Daher sind auch die Verweise auf § 14 Abs. 1 und 2 WAG 2018 anzupassen, da diese Bestimmung sowohl Anzeigen betreffend Wertpapierfirmen (die nicht mehr durch die EKV 2016 geregelt werden) als auch Anzeigen betreffend Wertpapierdienstleistungsunternehmen (die weiterhin der EKV 2016 unterliegen) umfasst.

Betreffend Zahlungsinstitute ergab sich die Anzeigepflicht für den Erwerb oder die Veräußerung qualifizierter Beteiligungen in der Vergangenheit aus § 11 Abs. 2 ZaDiG in Verbindung mit § 20 BWG. Diese Verweise werden durch entsprechende Verweise auf § 19 des Zahlungsdienstegesetzes 2018 (ZaDiG 2018), BGBl. I Nr. 17/2018 ersetzt. In § 1 wird auf § 19 Abs. 1 und 3 ZaDiG 2018 in Verbindung mit § 20b Abs. 3 BWG verwiesen, weil sich die Anwendbarkeit der EKV 2016 auf Anzeigen nach dem ZaDi 2018 aus § 19 Abs. 3 ZaDiG 2018 in Verbindung mit § 20b Abs. 3 BWG ergibt.

Zu Z 4, 11 (§ 2 Z 8, § 10 Z 3):

Zum Zeitpunkt der letzten Novelle der EKV 2016 war das Wirtschaftliche Eigentümer Registergesetz – WiEReG, BGBl. I Nr. 150/2017, noch nicht kundgemacht, sodass der Begriff des wirtschaftlichen Eigentümers in § 2 Z 8 gesondert zu definieren war. Nachdem das WiEReG mittlerweile in Kraft ist, kann zukünftig direkt auf die Definition des wirtschaftlichen Eigentümers gemäß § 2 WiEReG verwiesen werden.

Zu Z 5 (§ 4):

Die Regierungsvorlage für das 2. Materien-Datenschutz-Anpassungsgesetz 2018 (108 BlgNR 26. GP) sieht zu § 16 Abs. 3 WAG 2018 vor, dass die FMA Art und Form der Übermittlung von Anzeigen betreffend Wertpapierdienstleistungsunternehmen nicht mehr zu regeln hat. Dies entspricht der Rechtslage bezüglich Wertpapierfirmen, bei denen unionsrechtlich nur der Inhalt, aber nicht Form und Gliederung der vorzulegenden Informationen vorgeschrieben sind. Daher wird durch die Änderung des § 16 Abs. 3 WAG 2018 sichergestellt, dass die Rechtslage bei Anzeigen betreffend Wertpapierdienstleistungsunternehmen der Rechtslage bei Anzeigen betreffend Wertpapierfirmen vergleichbar ist. Deswegen ist im Entwurf vorgesehen, dass auch gemäß § 4 EKV 2016 bei Anzeigen betreffend Wertpapierdienstleistungsunternehmen künftig nicht mehr die Formulare gemäß Anlagen 1 und 2 zu verwenden sind.

Abs. 2 betreffend die Aufgabe qualifizierter Beteiligungen ist nicht mehr auf Verfahren zu Beteiligungen an Wertpapierfirmen anwendbar. Anzeigen betreffend Wertpapierdienstleistungsunternehmen werden ebenfalls von Abs. 2 ausgenommen, um eine Schlechterstellung von Wertpapierdienstleistungsunternehmen gegenüber Wertpapierfirmen zu vermeiden. Der notwendige Inhalt einer Anzeige über die Aufgabe einer qualifizierten Beteiligung an einem Wertpapierdienstleistungsunternehmen ergibt sich daher künftig unmittelbar aus § 14 Abs. 2 WAG 2018.

Zu Z 6 (§ 7 Abs. 1 und 2):

Aus Abs. 2 ergeben sich künftig abschließend die in Verfahren betreffend Beteiligungen an Wertpapierdienstleistungsunternehmen vorzulegenden Informationen. Der Entwurf sieht vor, dass bei Anzeigen betreffend Beteiligungen an Wertpapierdienstleistungsunternehmen zukünftig ebenfalls nur Informationen gemäß der delegierten Verordnung (EU) 2017/1946 vorzulegen sind. Im Hinblick auf Informationen, deren Vorlage aufgrund der eingeschränkten Tätigkeiten von Wertpapierdienstleistungsunternehmen im Allgemeinen nicht erforderlich ist, sind im Entwurf zusätzliche Erleichterungen gegenüber der delegierten Verordnung (EU) 2017/1946 vorgesehen.

Gemäß Abs. 2 Z 1 lit. a wird auf die Vorlage von Informationen verzichtet, die ihrer Art nach im Allgemeinen zur Beurteilung der Eigentümer von Wertpapierdienstleistungsunternehmen nicht erforderlich ist. Durch Abs. 2 Z 1 lit. b wird Art. 13 Abs. 1 der delegierten Verordnung (EU) 2017/1946 abgebildet. Abs. 2 Z 1 lit. b ist entsprechend den Vorgaben der delegierten Verordnung (EU) 2017/1946 nur anwendbar, wenn es sich beim Anzeigepflichtigen um ein in der Union zugelassenes und beaufsichtigtes Unternehmen handelt. Die zusätzlichen, in Art. 13 der delegierten Verordnung (EU) 2017/1946 genannten Anforderungen für die Anwendbarkeit dieser Erleichterung werden von Wertpapierdienstleistungsunternehmen aufgrund ihres gemäß § 4 Abs. 1 WAG 2018 eingeschränkten Tätigkeitsbereichs jedenfalls erfüllt.

Gemäß Abs. 2 Z 2 sind bei Anzeigen betreffend Wertpapierdienstleistungsunternehmen jedenfalls die Angaben gemäß Art. 11 Abs. 1 delegierten Verordnung (EU) 2017/1946 zu machen, ungeachtet von der Höhe des Beteiligungserwerbs. Dies entspricht der bisherigen Rechtslage, wonach gemäß § 7 Abs. 2 Z 6 im Interesse der Rechtfertigung stets die Angaben gemäß § 14 Abs. 5 zu machen sind, unabhängig von der Höhe des Beteiligungserwerbs.

Im Schlussteil des Abs. 2 wird zunächst klargestellt, dass die §§ 5 und 6 auf Verfahren gemäß Abs. 2 nicht anwendbar sind, weil sich die vorzulegenden Informationen bereits aus der delegierten Verordnung (EU) 2017/1946 ergeben. Außerdem finden sich im Schlussteil des Abs. 2 noch zwei Erleichterungen für Anzeigepflichtige, die sich sowohl auf Informationen gemäß Abs. 2 Z 1 als auch Z 2 beziehen: Zunächst müssen Informationen nicht erneut vorgelegt werden, die für denselben Erwerbsvorgang bereits von einem

anderen Gruppenunternehmen vorgelegt worden sind, dies entspricht § 7 Abs. 3 Z 3. Der letzte Satz von Abs. 2 stellt sicher, dass Anzeigepflichtige Informationen, die in den letzten beiden Jahren bereits vorgelegt worden sind, entsprechend Art. 13 Abs. 3 der delegierten Verordnung (EU) 2017/1946 nicht erneut vorlegen müssen.

Von den Erleichterungen gemäß Abs. 2 unbeschadet bleibt freilich die Befugnis der FMA, im Einzelfall gemäß § 15 Abs. 3 WAG 2018 die Vorlage zusätzlicher Informationen zu verlangen, die nicht schon aufgrund § 7 Abs. 2 EKV 2016 jedenfalls vorzulegen sind.

Zu Z 7 (§ 7 Abs. 1 Z 1b):

Z 1b wird gestrichen, nachdem Anzeigen betreffend Beteiligungen an Wertpapierfirmen nicht mehr von der EKV 2016 geregelt werden.

Zu Z 8 (§ 7 Abs. 3 Z 2):

Gemäß Z 2 war bisher unter anderem die Informationen gemäß Z 1b vorzulegen. Nachdem Z 1b entfällt, werden die bisher gemäß Z 1b vorzulegenden Informationen direkt in Z 2 angeführt. Eine inhaltliche Änderung der vorzulegenden Informationen ist damit nicht verbunden.

Zu Z 9 (§ 7 Abs. 4):

Abs. 4 betreffend die Aufgabe qualifizierter Beteiligungen ist nicht mehr auf Verfahren zu Beteiligungen an Wertpapierfirmen anwendbar. Anzeigen betreffend Wertpapierdienstleistungsunternehmen werden ebenfalls von Abs. 4 ausgenommen, um eine Schlechterstellung von Wertpapierdienstleistungsunternehmen gegenüber Wertpapierfirmen zu vermeiden. Der notwendige Inhalt einer Anzeige über die Aufgabe einer qualifizierten Beteiligung an einem Wertpapierdienstleistungsunternehmen ergibt sich daher künftig unmittelbar aus § 14 Abs. 2 WAG 2018.

Zu Z 10 (§ 7 Abs. 5):

Abs. 5 ist auf Anzeigen betreffend Wertpapierdienstleistungsunternehmen zukünftig nicht mehr anwendbar. Entsprechende inhaltliche Erleichterungen ergeben sich künftig stattdessen aus dem Schlussteil von Abs. 2 in Verbindung mit Art. 13 Abs. 3 der delegierten Verordnung (EU) 2017/1946.

Zu Z 11 (§ 10 Z 2):

Berichtigung eines Redaktionsversehens

Zu Z 13 (§ 15):

Aktualisierung von Verweisen. Die „XXX“-Markierungen in § 15 sowie in der Promulgationsklausel sind Platzhalter für die Regierungsvorlage zum 2. Materien-Datenschutz-Anpassungsgesetzes 2018, 108 BlgNR 26. GP.

Zu Z 14 (§ 16 Abs. 5):

Die Novelle tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft. Die aufzuhebenden Bestimmungen (§ 2 Z 8 und § 7 Abs. 3 Z 1b) treten mit Ablauf des Tags der Kundmachung außer Kraft. Nur für § 7 Abs. 2 und 5 wird eine gesonderte Regel zur Anwendbarkeit vorgesehen. Aufgrund dieser Regel richtet sich der Inhalt der vorzulegenden Informationen für Anzeigen betreffend Beteiligungen an Wertpapierdienstleistungsunternehmen während des Übergangszeitraums noch nach der alten Rechtslage. Dadurch sollen frustrierte Aufwände für Personen, die derzeit eine Anzeige betreffend Beteiligungen an Wertpapierdienstleistungsunternehmen vorbereiten, vermieden werden.

Zu Z 15, 16 (Anlagen 1 und 2):

Entsprechend der Regierungsvorlage für das 2. Materien-Datenschutz-Anpassungsgesetz 2018 (108 BlgNR 26. GP) zu § 16 Abs. 3 WAG 2018 werden die Anlagen an den Umstand angepasst, dass in Anzeigen wegen Beteiligungen an Wertpapierfirmen und Wertpapierdienstleistungsunternehmen die Verwendung bestimmter Formblätter nicht mehr vorgeschrieben ist.